

# Leistungen der GIZ für Entwicklungshelfer/innen



# EH-Leistungssystem

- Basis-Unterhaltsgeld 850,- € **steuerpflichtig!**
- Auslandszulage EH 850,- €  
Erhöhungsbetrag EP 340,- €  
Erhöhungsbetrag Kind 170,- €
- Die Auslandszulage wird dem/der EH ab dem Tag der vertraglich vereinbarten Ausreise gezahlt.
- Die Auslandszulage wird i.d.R. auch bei Inlandsaufenthalt (außerhalb der Vorbereitung) steuerfrei gewährt.
- Die Erhöhung der Auslandszulage für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen wird auch dann gezahlt, wenn die Angehörigen nicht mitausgereist sind.



# Lohnsteuer

**Unterhaltsgeld ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig!**

Kein Wohnsitz in Deutschland

**„beschränkte Steuerpflicht“**  
mit Steuerklasse 1  
(Antragstellung durch GIZ)

Beibehaltung Wohnsitz in Deutschland

**„unbeschränkte Steuerpflicht“**  
mit aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) - **ACHTUNG:** bei Abmeldung des Wohnsitzes!

Ausführliche Informationen zu: Steuerpflicht in Deutschland / Wohnsitzregelungen / doppelte Haushaltsführung; Zusammenveranlagung / Kindergeld etc. finden Sie im Intranet:  
Home → Service → Personal → Auslandseinsatz → Steuern im Auslandseinsatz →  
Spezielle Informationen für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer



# Kaufkraftausgleich

- Das Stat. Bundesamt ermittelt anhand eines speziellen EH-Warenkorbes die Teuerungsziffern in den Partnerländern.

Aus den festgestellten Teuerungsziffern ergibt sich für den Zeitraum eines Quartals der Kaufkraftausgleich.

- Es werden nur positive Teuerungsziffern berücksichtigt.
- Der KKA findet auf 100 % folgender Leistungen Anwendung: Basisunterhaltsgeld und Auslandszuschlag (inkl. der Familienkomponenten für mit ausgereiste Familienangehörige).
- Härtefallregelung: Absenkung von Quartal zu Quartal bei Neuberechnungen um höchstens 10 Prozentpunkte!





# Unverzinslicher Unterhaltsgeldvorschuss (UUV) steuerfrei



<b>EH</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>MAP 30%</b> (auch bei eigenem Vertrag)	<b>600,00 €</b>
<b>Je Kind 20%</b>	<b>400,00 €</b>

- Auszahlung nur auf Antrag
- Liquiditätshilfe z.B. zur Vorfinanzierung von Krankenkosten, Stellung einer Mietkaution o.ä.
- Rückzahlung am Vertragsende



# Mietenschädigung

- Mietenschädigung für die bisherige Wohnung bis zu 3 Monate in Höhe der Kaltmiete.

Bei Wohneigentum bis zur Höhe des örtlichen Mietwertes.



## **Voraussetzung:**

So kurzfristige Teilnahme an einem Vorbereitungskurs, dass eine fristgerechte Kündigung des Mietvertrages bzw. die frühzeitige (Weiter-)Vermietung nicht mehr möglich ist.



# Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag (AEB)

- Laufzeit 2 Jahre
- Grundsätzlich steuerpflichtig
- (Teilweise) Rückforderung bei vorzeitigem Vertragsende (unabhängig vom Grund der Beendigung)
- Monatliche Leistung ab dem 25. Projektmonat

<b>EH</b>	<b>3.600,- €</b>
Mitausreisender Ehepartner (MAP) 30% (auch bei eigenem Vertrag)	1.080,- €
Je Kind 20%	720,- €
Ab dem 25. Projekt-Monat:	
EH	100,- €
MAP	30,- €
Je Kind	20,- €



# Möbeleinlagerungspauschale (MEP)

- Grundsätzlich steuerpflichtig
- Monatliche Leistung ab dem Tag der Ausreise

<b>EH</b>	<b>50,- €</b>
Mitausreisender Ehepartner (MAP)	15,- €
Je Kind	10,- €







# Erstattung von Kosten für den Gepäckversand bei der Aus- und Rückreise



Auf Grundlage von **3** Vergleichsangeboten die per Rechnung nachgewiesenen Kosten

- für EH, MAP und Kinder ab 13 J.: je 100 kg
- für Kinder bis 12 J.: je 50 kg



# Mietkostenerstattung

- Sofern der Projektpartner keine Unterkunft stellt, mietet der/die EH in der Regel eigenverantwortlich an.
- Die GIZ ist gehalten, bei der Beschaffung von Wohnraum zu beraten und behilflich zu sein.
- Die Mietkosten werden vom GIZ-Büro maximal bis zu einem vor Ort von der GIZ für EH erstellten Mietspiegel erstattet.
- Zuschläge für mit ausgereiste Familienangehörige:
  - für die 1. Person: + 30 %
  - für jede weitere Person je: + 10 %

# Kinderbetreuung bzw. Kindergarten und Schulbesuch

## Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren



- nur wenn EH alleinerziehend oder wenn beide Ehepartner bei der GIZ als EH unter Vertrag stehen (bzw. EH/IF)
- nachgewiesene Kosten zu 92,5 %
- max. 300,00 €/Kind/Monat

## Kindergarten- und Schulbesuch



Erstattungsfähig zu 92,5 % sind:

- Kindergartengebühr ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (max. 300,- €/Monat)
- Schulgeld, Aufnahme-/Prüfungsgebühren
- Schulbustransport (auch ÖPNV)
- Fernschulkosten



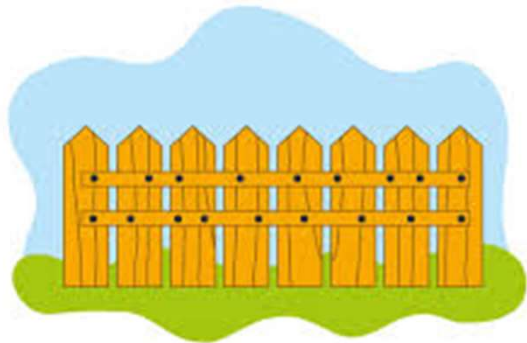
# Versorgungsfahrten mit Dienst-KFZ / Privatfahrten / Mobilitätspauschale



- **Unentgeltliche Versorgungsfahrten** (Einkaufs- und Schulverbringungsfahrten sowie Fahrten anlässlich von Arztbesuchen) sind mit dem Dienst-KFZ möglich, sofern der/die disziplinarische Vorgesetzte oder die Landesdirektion dies so entschieden hat.
- Bei privater Nutzung des Dienst-KFZ sind von den EH 0,30 €/km zu entrichten. Für die **private Nutzung** ist jeweils im Vorhinein die Zustimmung durch AV, LD oder GIZ-Büro einzuholen.
- Sofern dem/der EH keine unentgeltlichen Versorgungsfahrten mit einem Dienst-KFZ gestattet sind, wird eine **mtl. Mobilitätspauschale** gezahlt: EH 100,- €; MAP 20,- €; pro Kind 10,- €. Die Auszahlung erfolgt mit dem Unterhaltsgeld und ist i.d.R. steuerpflichtig.



# Bewachungskosten



- Deutsche Botschaft empfiehlt die personelle Bewachung.
- In Ausnahmesituationen können vorübergehend auch höhere Bezuschussungsbeträge festgesetzt werden (z. B. in Krisenfällen).
- Das Maß der Bewachung richtet sich nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit und wird vom GIZ-Büro vor Ort festgelegt; grundsätzlich werden EH und Auslandsmitarbeiter/innen (AMA) der GIZ gleichbehandelt.



# Urlaub

## Ausreiseurlaub

Im Anschluss an die Inlandsvorbereitung  
8 Arbeitstage (= bankübliche Öffnungstage).

## Jahresurlaub

2,5 bzw. 3,0 Tage pro vollen Monat, d.h.

30 Tage bei 5-Tage-Woche

36 Tage bei 6-Tage-Woche

Ggf. landesspezifischer Zusatzurlaub (analog AMA).



## Dienstbefreiung

Grundsätzlich werden je nach Anlass Entwicklungshelfer/innen in gleichem Maße vom Dienst freigestellt wie die GIZ-Auslandsmitarbeiter/innen. Im Falle des Todes oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen werden die damit verbundenen notwendigen Flugkosten erstattet.



## Monatliches Urlaubsgeld / Besuchsflüge

- Ab dem vertraglich festgelegten Beginn der Projektstätigkeit wird ein monatliches **Urlaubsgeld** in Höhe von 40,- € pro ausgereister und unterhaltsgeldberechtigter Person gezahlt (EH, MAP, Kinder). Das Urlaubsgeld ist grundsätzlich steuerpflichtig.
- Für nicht mit ausgereiste unterhaltsgeldberechtigter Kinder kann einmal während der Vertragszeit ein **Besuchsflug** (Hin- und Rückflug, Economy Class) erstattet werden, sofern eine 24-monatige Projektzeit erfüllt wird. (Kein Anspruch besteht bei Einsätzen in CTO-Ländern.)





## Wiedereingliederungsbeihilfe (WEB)

Die (steuerfreie!) WEB ist in Abhängigkeit anrechenbarer EH-Dienstzeiten 3-stufig gestaltet. Anrechenbar sind bei einem nach EhfG anerkannten Dienst geleistete Projektmonate. Die WEB beträgt mtl.

### **für den/die EH:**

Stufe 1: 100,- €      Stufe 2: 200,- €      Stufe 3: 300,- €

### **für mitausgereiste/n Ehepartner/in:**

Stufe 1: 42,- €      Stufe 2: 63,- €      Stufe 3: 84,- €

### **pro mitausgereistem Kind:**

Stufe 1: 42,- €      Stufe 2: 63,- €      Stufe 3: 84,- €

(Stufe 1: bis einschl. 24. Projektmonat, Stufe 2: ab 25. Projektmonat, Stufe 3: ab 49. Projektmonat)

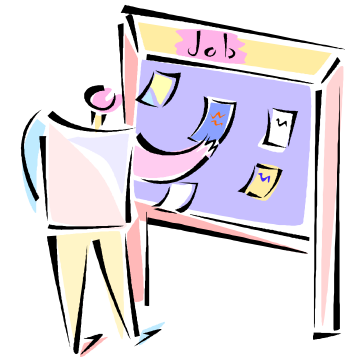




# Eigene Einkommen von Familienangehörigen

- Eigene Einkommen werden auf den jeweiligen Familienzuschlag bei der Auslandszulage angerechnet, soweit sie (netto) 450,00 € übersteigen!
- Sofern aufgrund der Höhe des eigenen Einkommens kein Familienzuschlag bei der Auslandszulage gezahlt wird, entfällt für entsprechende Zeiträume auch der Anspruch auf
  - die personenbezogene WEB,
  - das Urlaubsgeld,
  - die Mobilitätspauschale,
  - die unentgeltliche Krankenversicherung.

Alle anderen Leistungen bleiben hiervon unberührt (– es sei denn, der Anspruch ist durch Dritte abgedeckt).





# Soziale Sicherung

## umfasst im Einzelnen:

Gruppenkrankenversicherung (zzt. bei der EUROPA Versicherung AG)

Unfallversicherung Bund und Bahn

(Doppelfunktion: ergänzende Krankenversicherung und gesetzl. Unfallversicherung)

Pflegeversicherung

Ggf. Anwartschaftsversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung

Rentenversicherung

Gruppenunfallversicherung (nur für mit ausgereiste Angehörige)

Haftpflichtversicherung

Versicherung der beweglichen Habe (Hausrat und Reisegepäck)



## Krankenversicherung für Entwicklungshelfer/innen Zwei Versicherungen & ein besonderer Status

Anmeldung erfolgt durch die Gruppe EH-Betreuung, -Abrechnung (OE 6830).



- Gruppenversicherungsvertrag = private Versicherung mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Vorerkrankungen nicht eingeschlossen
- Erstattung pro Erkrankung auf Euro 2.556,00 limitiert

Bearbeitungszeit: 1 Monat



- nachrangig
- für Deckungslücke
- Umfang vergleichbar gesetzliche Krankenversicherung bzw. Beihilfe öffentlicher Dienst
- Leistungserbringer bei Vorerkrankungen

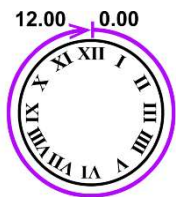
+ Bearbeitungszeit: 1 Monat

---

Bearbeitungszeit: 2 Monate

---

# Geltungsdauer/-bereich/-umfang der Krankenversicherung



## Geltungsdauer

- ab 1. Tag der Vertragsdauer
- Bis letzter Tag der Vertragsdauer
- Verlängerung auf Antrag möglich



## Geltungsbereich

- Partnerland,
- Drittland, Deutschland

(Aufenthalte von mehr als drei Monaten in einem Drittland oder Deutschland sind zwingend der Personalsachbearbeiterin mitzuteilen, da dies der Versicherung gemeldet werden muss)



## Geltungsumfang

- Entwicklungshelfer/in
- Mitausreisende/r (unterhaltsberechtigter) Partner/in
- Mitausreisende (unterhaltsberechtigter) Kinder



## Erstattung der Krankenkosten: drei Formulare/**zwei Wege**

In Deutschland

**Vom Entwicklungshelfer zu nutzen**

Im Partnerland

**Vom Landesbüro zu nutzen**



# Soziale Sicherung

## Gruppen-Unfallversicherung

Gruppen-Unfallversicherung für:	Unfalltod	Invalidität
Ehepartner/-in	20.000 €	125.000 €
Kinder	20.000 €	125.000 €

Die Gruppenunfallversicherung bietet nur für die aufgeführten (mit ausgereisten!) Personengruppen einen 24-Stunden-Schutz. **Entwicklungshelfer/innen dagegen sind nur während der Dienstzeit (dann über die Unfallversicherung Bund und Bahn) gesetzlich unfallversichert und nicht in die o.g. Gruppen-Unfallversicherung eingebunden.**

**Wir empfehlen den EH daher, zusätzlich und eigenverantwortlich für den Auslandseinsatz eine private Unfallversicherung mit „Rund-um-die-Uhr-Schutz“ abzuschließen!**





# Soziale Sicherung Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden

3 Mio. €

Vermögensschäden

100.000 €



- Die GIZ hat für die EH und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Versicherungssummen entsprechen den Auflagen des BMZ.
- Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



# Soziale Sicherung

## Bewegliche Habe-Versicherung

- Die „Versicherung der beweglichen Habe“ ist eine kombinierte Reisegepäck- und Hausratversicherung. Die EH haben die Möglichkeit, ihre bewegliche Habe einschließlich der eigenen Möbel zu versichern (Antrag an EH-Betreuung erforderlich!).
- Es empfiehlt sich, die Anmeldung spätestens vor der Rückreise auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. nachzumelden bzw. nachzuversichern.
- Hinweis: 50 € Selbstbeteiligung im Schadenfall pro Versicherungsfall

Leistungen der GIZ		Kosten*	Max. Abdeckung
EH bis	3.400,00 €	22,85 €/Jahr	
MAP bis	3.400,00 €	per 1.000 €	20.000,00 €
Je mitausgereistem Kind bis	1.000,00 €	Versicherungs- summe	

\* 1.000,00 € Versicherungssumme = 22,85 €/Jahr ≈ 1,90 €/Monat



# Soziale Sicherung Rentenversicherung

- Für EH beträgt das fiktive versicherungspflichtige Entgelt monatlich mindestens 66,67% der jeweiligen RV-Beitragsbemessungsgrenze.



Beitragsbemessungsgrenze 2019	Faktor	Mtl. versicherungspfl. Entgelt (fiktiv)	Mtl. Beitrag (GIZ zahlt AG- und AN-Anteil)
6.700,00 €	0,6667	4.466,89 €	830,00 €

- War das versicherungspflichtige Entgelt der letzten Beschäftigung in Deutschland höher, wird entsprechend angepasst (Besitzstandswahrung).
- Beiträge zu ausländischen RV sind nicht möglich.
- Für Zahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk muss von der Deutschen Rentenversicherung eine aktuelle Befreiung von der RV-Pflicht für den EH-Einsatz vorliegen.



# Anspruch auf Arbeitslosengeld I

- Die Einstufung erfolgt grundsätzlich nach sog. Qualifikationsgruppen (Schul-/ Bildungsabschluss) – nicht nach der vorangegangenen Tätigkeit (§ 152 SGB III).
- Die u.g. fiktiven monatlichen Brutto-Arbeitsentgelte gelten nur bei Wohnsitz in Deutschland (mit Unterscheidung alte/neue Bundesländer !).
- EH aus anderen EU-Staaten erhalten im Bedarfsfall eine Bescheinigung, die im Heimatland den Bezug von Arbeitslosengeld gewährleisten soll. Da die Sozialversicherung auf EU-Ebene nicht vereinheitlicht ist, kann die tatsächliche Arbeitslosengeldgewährung von der GIZ allerdings nicht garantiert werden.

<b>Qualifikationsgruppe Bildungsabschluss</b>	<b>Bezugsgröße 2019 37.380 € West/ 34.440 € Ost</b>	<b>Bemessung West</b>	<b>Bemessung Ost</b>
1. Hochschul-/ Fachhochschulabschluss	30/300	3.738,00 €	3.444,00 €
2. Fachschulabschluss Meister o. vgl. Abschluss	30/360	3.115,00 €	2.870,00 €
3. Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	30/450	2.492,00 €	2.296,00 €
4. Ohne Ausbildung	30/600	1.869,00 €	1.722,00 €